7. Zuwendungsfähige Ausgaben, Art und Umfang der Zuwendung

7.1

[1]Zuwendungsfähig sind die Kosten im Sinn der §§ 5, 7, 8 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV). [2]Beim Erwerb von Gebäuden, die für Wohnraum für Auszubildende geeignet sind oder entsprechend umgebaut werden müssen, sind die Erwerbskosten, abzüglich der Kosten des Baugrundstücks, zuwendungsfähig. [3]Dabei muss der Kaufpreis angemessen und wirtschaftlich sein.

7.2

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

– Kosten des Baugrundstücks,

– Kosten zur Herstellung, des Erhalts oder des Erwerbs von Räumlichkeiten, die für den Betrieb eines Wohnheims nicht erforderlich sind,

– Kosten für Ausstattungen, die für den Betrieb eines Wohnheims nicht erforderlich sind,

– Kosten für bauordnungsrechtlich nicht erforderliche Stellplätze.

7.3

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

7.4

[1]Die Zuwendung wird in Form eines staatlichen Baudarlehens gewährt. [2]Die Höhe der Zuwendung beträgt

– bis zu 45 000 Euro je Wohnplatz in einem Einzelzimmer,

– bis zu 26 000 Euro je Wohnplatz in einem Doppelzimmer.

[3]Bei Festsetzung der Zuwendung wird ein Abzug in dem Verhältnis vorgenommen, in dem die Baukosten der Maßnahme vergleichbare Neubaukosten entsprechend Nr. 19.2 Satz 1 unterschreiten. [4]Der Förderbetrag ist auf volle hundert Euro abzurunden.

7.5

Für bedarfsgerechte und rollstuhlgerechte Einzel- und Doppelzimmer nach DIN 18040-2 R kann der Förderbetrag nach Nr. 7.4 um bis zu 15 000 Euro je Wohnplatz erhöht werden.

7.6

Das Baudarlehen kann erhöht werden um bis zu

– 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Errichtung von erforderlichen Hoch-/Tiefgaragen, für konzeptbedingte, bauliche Maßnahmen aus Anforderungen nach §§ 45 ff. SGB VIII, für außergewöhnliche projektbedingte Mehrkosten und Mehrkosten für einen erhöhten Planungsaufwand,

– 5 % des Baudarlehens nach Nr. 7.4, höchstens in Höhe der anfallenden Mehrkosten, für besonders nachhaltige ökologische Maßnahmen,

– 50 % der zuwendungsfähigen Kosten für ein konkurrierendes Verfahren zur Vergabe von Planungsleistungen.

7.7

[1]Der Zinssatz des staatlichen Baudarlehens beträgt 7 % jährlich. [2]Er wird für die Zeit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Wohnraums auf null ermäßigt, die Tilgung wird ausgesetzt. [3]Für jedes volle Kalenderjahr der bestimmungsgemäßen Verwendung des Wohnraums wird ein Kapitalnachlass in Höhe von 4 % gewährt.

7.8

[1]Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich. [2]Eine Rücknahme der nach Nr. 7.7 Satz 2 gewährten Zinsabsenkung und die Festlegung einer Tilgung bleiben für diesen Fall vorbehalten.